

Abteilungsordnung

Tennisclub der SVA Gütersloh von 1918 e.V.

Präambel:

Der Tennisclub SVA Gütersloh von 1918 e.V. ist eine Abteilung des Hauptvereins SVA Gütersloh von 1918 e.V..

In der Abteilungsordnung des Hauptvereins ist vorgesehen, dass jede Abteilung des Hauptvereins einen Abteilungsleiter benötigt. Dieses und weitere grundsätzliche Regularien werden in dieser Abteilungsordnung geregelt.

Soweit in dieser Abteilungsordnung die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen. Diese Abteilungsordnung dient dazu, auf der Abteilungsebene eine Struktur anzulegen, die für die handelnden Personen Rechtssicherheit bietet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Abteilung führt den Namen

Tennisclub der SVA Gütersloh von 1918 e.V.

(2) Die Abteilung / der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Tennisclubs der SVA Gütersloh von 1918 e.V.:

Die Abteilung macht sich die Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels und verwandter Sportarten zur Aufgabe. Besondere Aufgabe ist die Jugendarbeit. Zur Erreichung dieses Zieles unterhält die Abteilung Sportanlagen und Gebäude.

Die Abteilung erkennt die Satzungen der für sie maßgeblichen Sportfachverbände und die Satzung der SVA von 1918 e.V. an. In den Fällen, die diese Abteilungsordnung nicht regelt, gilt die Satzung der SVA Gütersloh von 1918 e.V.

(2) Der Abteilungsordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation von Tennistraining
- Teilnahme an den Wettspielen des WTV
- Ausbau und Pflege der Jugendarbeit
- Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für Abteilungsordnungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Abteilung und damit des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Erklärung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Der Vorstand muss bei Ablehnung dieser Erklärung innerhalb von zwei Monaten dem Antragstellenden Bescheid geben. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- Kinder (unter 14 Jahre).

(3) Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Austritt,
- dem Ausschluss aus dem Verein,
- der Streichung von der Mitgliederliste oder
- dem Tod des Mitglieds.

(4) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(8) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Abteilung finanziert sich durch Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen der Mitglieder, über Spenden und über öffentliche Zuschüsse.

(2) Jahresbeiträge sind grundsätzlich halbjährlich, jeweils am 1. Januar und am 1. Juli ausschließlich per Bankabrufverfahren zu entrichten.

Die Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden ggf. von der Jahreshauptversammlung jährlich oder alle zwei Jahre -nach Erfordernis- neu festgesetzt.

Jahresbeiträge (ab 2023):

Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	75,00€
Schüler, Studenten (Ü18)	105,00€
Erwachsene	250,00€
Paare	380,00€
Erwachsener, 1 Kind	275,00€
Erwachsener, 2 Kinder	310,00€
Familie	395,00€
Passiv	50,00€

Doppelmitgliedschaft im Tennisclub und einer anderen Abteilung nach Regelung der Vorstände.

(3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(4) Umlagen können bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages einmal jährlich mit Billigung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Umlagen bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen mit Mehrheit beschließen. In diesem Fall muss jedoch ein erhöhter Finanzbedarf aufgrund investiver Vorhaben (Sportanlagen oder Gebäude, Grunderwerb oder Pacht) vorliegen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung gegen eine solche Umlage gestimmt haben, können durch außerordentliche Kündigung, die nicht an die Frist des § 3 gebunden ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung ihren Austritt erklären.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

(6) Der Vorstand der Abteilung kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Abteilungsmitglieder treffen, sofern es sich um Härtefälle handelt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder die zu Beginn des Kalenderjahres 18. Jahre alt sind, Gemeinschaftsarbeiten leisten. Die Gemeinschaftsarbeit kann geldlich abgegolten werden. Der Stundensatz für die Abgeltung von aktuell 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit (Arbeitseinsatz) pro Kalenderjahr beträgt 10,00 €/Stunde. Die Anzahl der Stunden für Gemeinschaftsarbeit sowie der Stundensatz können ggf. von der Jahreshauptversammlung -nach Erfordernis- neu festgesetzt werden. Mitglieder ab einem Lebensalter von vollendeten 75 Jahren sind von diesen Gemeinschaftsarbeiten befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

§ 6 Organe der Abteilung

(1) Die Organe der Abteilung sind:

1. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand

(2) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.

(3) Der Vorstand kann weitere außerordentliche Versammlungen einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Abteilungsangelegenheiten, soweit diese nicht üblicherweise oder durch diese Abteilungsordnung dem Vorstand delegiert werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

1. dem Abteilungsvorsitzenden
2. dem Bereichsleiter Sport
3. dem Bereichsleiter Finanzen

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann einen Aufgabenverteilungsplan erstellen und andere Mitglieder mit der Übernahme von Aufgaben betrauen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Abteilungsordnung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu

gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen üblicherweise in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Es können auch Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Abteilungsordnung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

(3) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Es sollte mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Abteilungsordnungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Jugend ist dem Bereichsleiter Sport zugeordnet. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

(2) Der Bereichsleiter Sport kann Aufgaben aus dem Jugendbereich an andere Mitglieder übertragen. Er hat die Möglichkeit einen Jugendwart zu bestimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

Die den Vorstandmitgliedern durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden Ihnen ersetzt sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Dies gilt auch für weitere Vereinsmitglieder die Aufgaben vom Vorstand übertragen bekommen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Abteilungsordnung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Über die Verwendung des liquidierten Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.04.2025 beschlossen.